

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

183 (7.7.1889)

Beilage zu Nr. 183 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 7. Juli 1889.

Zum Stande der deutsch-schweizerischen Verhandlungen.

Nachdem wir gestern die beiden ersten in obigem Betreff vom Reichskanzler an den deutschen Botschafter in Bern gerichteten Erlasse mitgeteilt haben, lassen wir nachstehend den dritten dieser Erlasse folgen. Derselbe ist aus Bern vom 26. Juni datirt und lautet:

Mit Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 18. dieses Monats, Nr. 69, habe ich die beiden Noten erhalten, welche Herr Droz unterm 15. und 17. an Sie gerichtet hat. Nach Inhalt derselben hat der Bundesrath sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die kaiserliche Regierung es abgelehnt hat, den Hergang der Wohlgelehrten Sache einer neuen Prüfung zu unterziehen. Wir haben dies in der Ueberzeugung gethan, daß keine neue Prüfung an der Thatfache etwas ändern kann, daß ein kaiserlicher Polizeibeamter unter Wissen und Mitwirkung eidgenössischer Beamten auf Schweizer Gebiet gelockt worden ist, um dort eingesperrt zu werden, und daß die Schweizer Centralbehörde sich dieses Verfahrens der Kantonalbehörde angeeignet hat, indem sie den kaiserlichen Beamten mit der Strafe der Ausweisung belegte. Diese Thatfache würde durch keine weiteren Ermittlungen aus der Welt geschafft werden. Durch diese Ausweisung hat die Schweizer Centralbehörde ihren Entschluß bekräftigt, deutschen Beamten, welche Erkundigungen über das Treiben unserer deutschen Gegner in der Schweiz einzuziehen den Auftrag haben, nicht dieselbe Duldung und Nachsicht zu gewähren, deren die dort befindlichen reichsfeindlichen Deutschen sich in so reichem Maße erfreuen. Nachdem uns auf diese Weise die Möglichkeit benommen ist, uns gegen die in der Schweiz gebildeten deutschen Reichsfeinde und gegen deren Umtriebe und Brandstiftungen durch Beobachtung an Ort und Stelle zu schützen, werden wir, wie dies in meinem Schreiben vom 6. d. M. an Ew. Hochwohlgeboren dargelegt worden, genöthigt sein, die Kontrolle des feindseligen Treibens auf die deutsche Seite der Grenze zu verlegen, obgleich wir uns sagen müssen, daß dies dort nur unvollständiger und mit großem Schaden für den friedliebenden Theil der Bevölkerung beider Länder durchgeführt werden kann. Die Maßregeln, welche zu diesem Behufe zu treffen sind, werden nicht ohne Berührung mit den Bestimmungen des Niederlassungsvertrages bleiben können, in Bezug auf welchen die Schweizer Regierung über die Tragweite des Artikels 2 mit uns verschiedener Meinung ist. Der Wortlaut des Vertrages läßt unseres Erachtens eine solche Meinungsverschiedenheit nicht zu, wenn die Schweiz bestimmt, daß die sich Niederlassenden mit gewissen Zeugnissen ihrer Heimathbehörde versehen sein müssen. Wenn die Schweizer Auslegung die richtige wäre, wenn jede der beiden Regierungen, und namentlich die deutsche, der andern nur Recht hätten mahnen wollen, diese Zeugnisse zu fordern oder nicht, so würde der Text dahin gefaßt werden sein, daß jede der beiden Regierungen die fraglichen Zeugnisse fordern kann, daß sie sich das Recht vorbehalten, es zu thun oder zu lassen. Wenn hier das Wort „müssen“ gewahrt ist, so beweist dies, daß wir wenigstens schon damals im Jahre 1876 Werth darauf gelegt haben, gegen die Möglichkeit geachtet zu werden, daß jeder Deutsche, welcher mit den Behörden seines Vaterlandes in Unfrieden lebt, in der Schweiz den Schutz dieses Vertrages für sich in Anspruch nehmen könne. Die Note des Herrn Droz hält diese Auslegung für unzulässig, weil sie mit dem Völkerrecht der Vertragsschließenden unverträglich sein würde. Ich könnte darauf einfach erwidern, daß jeder internationale Vertrag, soweit er überhaupt Pflichten und Rechte gewährt, eine Vereinbahrung der unbeschränkten Freiheit in Ausübung der Souveränitätsrechte eines jeden der Vertragsschließenden enthält. Daß wir in Deutschland den Artikel 2 des Vertrages vom 27. April 1876 für keine zu weitgehende Beeinträchtigung der Landeshoheit halten, geht aus der Thatfache hervor, daß im Deutschen Reich der Artikel 2 des Vertrages seit länger als einem Jahrzehnt im Sinne unserer Auslegung zur Ausführung gelangt und wir den Schweizer Unterthanen die Niederlassung nur gestattet, wenn sie die im Artikel 2 erwähnten Zeugnisse ihrer Heimath vorlegen. Wenn diese Praxis mit der Souveränität des Deutschen Reiches vereinbar ist, so hat für uns natürlich das Argument, daß die Schweizer Landeshoheit eine solche Konzession nicht gestatten würde, keine überzeugende Kraft, namentlich da es sich nicht, wie

Herr Droz sagt, um Admission des étrangers allgemein handelt, sondern nur um die Art der Behandlung deutscher Unterthanen bei ihrer Eigenschaft deutscher Unterthanen auch in der Schweiz, und es ist nur natürlich, daß die vertragschließenden Staaten sich über die Behandlung ihrer eigenen Unterthanen in andern Lande besondere Zusicherungen in Verträgen anbedingen. Die Deutschen, welche in der Schweiz sich niederlassen, bleiben nichts desto weniger deutsche Unterthanen, und zwischen zwei Staaten, welche in dem Grade befreundet sind, wie die Schweiz und das Deutsche Reich es im Jahre 1876 waren, war es erklärlich und gebührend, daß gegenseitige Zusicherungen des einen über die Behandlung einschließlich der Kontrolle der Unterthanen des andern gegeben wurden. Verträge, wie der Niederlassungsvertrag vom Jahre 1876 sind aber durchführbar nur da, wo, und nur so lange, wie zwischen beiden Theilen das Maß von gegenseitigem Wohlwollen besteht, welchem darin Ausdruck gegeben ist. Zu unserm Bedauern ist unser Wohlwollen für das Schweizer Nachbarland aber zu einem einseitigen geworden und der Inhalt jener Verträge dürfte mit den durch diese Aenderung geschaffenen Beziehungen nicht mehr in Uebereinstimmung sein. Die Schweizer Regierung hat nun bisher den Artikel 2 des Vertrages einfach nicht erfüllt, und gerade darin wird eine der Hauptursachen der beklagenswerthen Veränderung unserer gegenseitigen Beziehungen zu suchen sein. Hätte die Erfüllung stattgefunden, so ist kaum anzunehmen, daß bei den deutschen Regierungen das Bedürfnis fühlbar geworden wäre, ihre in der Schweiz niedergelassenen Unterthanen und deren Treiben polizeilich zu beobachten. Durch die Note vom 15. ist die Nichterfüllung des Art. 2 zum erstenmal prinzipiell und amtlich konstatiert worden. Wir wären daher in der Lage, den Vertrag vom Jahre 1876 wegen amtlicher Ablehnung der Erfüllung von Seiten der Schweiz schon jetzt für hinfällig zu erklären; aus Rücksicht auf die Folgen für die von dieser unvorhergesehenen Aenderung betroffenen Angehörigen beider Länder ziehen wir aber den Weg der im Artikel 11 vorbehaltenen Kündigung vor und werden Ew. Hochwohlgeboren zu diesem Behufe die nötigen Ermächtigungen zu geben. Wenn ich aus der Note vom 17. die Anebenahme entnehme, daß die Schweizer Regierung sich mit den ihr wünschenswerthen Verbesserungen ihrer internationalen Polizei beschäftigt, so entnehme ich daraus gern die Hoffnung, daß das Ergebnis dieser Bemühungen uns in Zukunft der Nothwendigkeit überheben werde, unsern Schutz gegen verbrecherische Unternehmungen deutscher, in der Schweiz wohnender Sozialdemokraten ausschließlich selbst und dieselbe der Nothwendigkeit zu überlassen. Wir werden uns freuen, wenn in der Schweiz Einrichtungen ins Leben treten, welche uns das Vertrauen wiedergeben, daß unsere innere Sicherheit von dorther nicht stärker als an den Grenzen des Deutschen Reichs bedroht ist. Art. 2 des Vertrages würde, wenn er in der Schweiz mit gleicher Genauigkeit wie in Deutschland bisher gehandhabt worden wäre, schon bisher verfallen sein, daß dieses Vertrauen erschüttert werden konnte, und wir würden den Glauben nicht verloren haben, daß das Wohlwollen der Schweizer gegen ihre deutschen Nachbarn noch heute dasselbe wäre, wie es bei Abschluß eines so intimen Vertrages, wie der von 1876 war, vorausgesetzt wurde. Herr Droz schließt die Note vom 17. mit dem Verlangen, daß wir die Regierung und das Volk der Schweiz nicht für Förderer der Revolution und der Anarchie halten sollen. Ich erinnere mich nicht, daß wir dem Anwärterigen Departement der Eidgenossenschaft einen dahingehenden Vorwurf gemacht hätten. Ich zweifle auch nicht an der Absicht der eidgenössischen Centralbehörde, die Pflichten internationaler Nachbarhaft in dem Sinne des Schlusses der Note zu erfüllen, aber ich muß annehmen, daß die bisherige Gesetzgebung der Schweiz der Centralregierung nicht die erforderlichen Mittel gewähre, um die Lokalbehörden in einzelnen Kantons zur Beobachtung der Rückfichten gegen auswärtige Mächte nöthigen zu können, welche zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen benachbarten Attributen der Centralgewalt eines Bundesstaates zählen, wie namentlich das Recht, jede Lokalbehörde zur Beobachtung der im Namen der Gesamtheit geschlossenen internationalen Verträge anzuhaltend. Ohne eine Sicherheit hierfür würden die deutschen Regierungen kein Interesse daran haben, für den jetzt zu künftigen Niederlassungsvertrag demnächst einen Antrag anzutreiben. Ew. Hochwohlgeboren eruche ich, den vorstehenden Erlaß dem Herrn Departementschef Droz vorzulegen und ihm, wenn er es wünscht, Abschrift davon zurückzulassen.

Großherzogthum Baden.

(Baden, 5. Juli. Amerikanisches Nationalfest.) Aus Anlaß des Jahrestages der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika waren gestern zahlreiche Privatgebäude mit dem Sternenbanner und Flaggen in den deutschen Reichsfarben geziert. Am Abend fand auf der Promenade vor dem Konversationshause ein von dem Städtischen Kurkomitee veranstaltetes amerikanisches Nationalfest statt. Im Rios führte das Städtische Kurorchester ein amerikanisches Nationalfestkonzert auf, dessen Programm durchweg aus der Bedeutung des Tages entsprechenden Musikstücken bestand. Auf dem Musikpodium der Wiese alternirte mit dem Kurorchester die Kapelle des 3. Badischen Infanterieregiments Nr. 111 aus Rastatt. Vor dem festlich illuminierten Konversationshause bewegte sich eine große Menschenmenge. Die hiesige amerikanische Kolonie war fast vollständig vertreten.

(Vom Bodensee, 4. Juli. Marktwesen. — Kirchenernte.) Auf den zwei letzten Juni-Märkten war bei mäßiger Zufuhr von Feldfrüchten ein reger Geschäftsgang zu verzeichnen. In Ueberlingen verkaufte man 307 Doppelcentner Korn (Mittelpreis 18 M.) und 88 Dgr. Weizen (Preis 17 M. 59 Pf.). In Pfalldorf belief sich der Umsatz in Korn auf 399 Dgr. (Preis 18 M. 41 Pf.). Die Ernteaussichten sind beim Korn ganz besonders günstig. Der Monatsviehmarkt in Stodach war sehr gut befahren und hatte sich eine ungewöhnlich große Zahl von Händlern eingefunden, wodurch der Verkauf des Viehes in kürzester Frist und zu steigenden Preisen ermöglicht wurde. — Die Kirchenernte geht ihrem baldigen Abschluß entgegen. Die Kirshen sind qualitativ vorzüglich, quantitativ etwas weniger ergiebig als im Vorjahre gerathen. Diefelben wurden mit 20 bis 22 Pf. per Pfund bezahlt.

(Vom Lande, 4. Juli. Rebkrankheit.) In den letzten Jahren hat die Blattfallkrankheit in den meisten Rebgegenden des Landes außerordentlich großen Schaden hervorgerufen; die Trauben wurden nicht reif und das Holz der Reben blieb schwach, weil die Blätter frühzeitig frant wurden und abfielen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Blütenanfang in diesem Jahr vielfach nur deshalb so gering war, weil die Reben in Folge der Krankheit wenig Reservestoffe enthielten. Da wo die Krankheit wiederholt stark auftritt, werden die Reben so schwach, daß auf Jahre hinaus ein größerer Weinertrag nicht zu erwarten ist. Die Witterungsverhältnisse sind heuer der Entwicklung der den Kulturpflanzen schädlichen Insekten und Pilze (Sauerwurms, Raupen, Mehlthau) so günstig als möglich. Die Blattfallkrankheit scheint sonst gewöhnlich erst später, dieses Jahr aber ist sie in einzelnen Reben (Meersburg, Karlsruhe) schon jetzt sehr stark aufgetreten. Es ist also wohl zu befürchten, daß die Beschädigungen der Reben heuer noch größer werden, als in früheren Jahren, wenn die Winger nicht als bald die nötigen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmittel der Krankheit anwenden. Am Bodensee war die Wirkung der Ausräumung früher so günstig, daß man sie in Meersburg vorzugsweise verwendet. An anderen Orten zieht man die Kupferfalle oder die Kupferjodamischung vor. Eine gedruckte Belehrung über die Bekämpfung der Blattfallkrankheit kann man von den Direktionen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, den Herren Landwirtschaftslehrern und Bezirksobmännern für Rebbau, sowie von der agrilkulturchemischen Versuchsanstalt Karlsruhe unentgeltlich erhalten.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Thiele des Kirchspiels Oppenau, insbesondere das Thal der Maßach, sind am 13. Juni von einem schweren Unglück betroffen worden. Nach einem Tage drückender Hitze sammelten sich schwere Witterwolken am Rheinis. Mehrere Gewitter kamen zusammen. Drei Stunden lang blieben solche dort hängen, mit einem schweren Wollenbruch und Hagelschlag jene Gegend heimlichend. Die zum wilden, reißenden Bergstrom angeschwollene Maßach richtete in dem engen Thale ungeheuren Schaden an. Fast alle Felder- und Stauanlagen sind zerstört. Häuser weggeschwemmt, viele Gemeinde- und Privatwege zerrissen. Der Mutterboden ist an vielen an steiler Berghalde liegenden Aedern abgeschwemmt und dadurch solche theils für immer, theils doch für mehrere Jahre für die Kultur unbrauchbar gemacht. Große Futtermittelräthe sind weggeschwemmt resp. verdorben, aus den Waldungen, Sägemühlen und Holzplätzen sind große, werthvolle Holzmassen

Tante Hauptmann.

Nachdruck verboten.

6) Von Th. Amar. (Fortsetzung.)

Da Großvater und Enkelin aber, in ihrer Andacht versunken, auch auf dieses Geräusch noch nicht achteten, machte die alte Dame ihrer Begleiterin ein Zeichen, sich ruhig zu verhalten. Auch sie faltete die Hände, ergriffen sich durchdrungen von der Stimme der Velerin, während ihre junge Begleiterin sehr befangen dastand, nicht wissend, wie sie sich in dieser seltsamen Umgebung bewegen sollte.

Die ärmliche Wohnung, die trüb brennende Lampe, das schöne, von Andacht durchdrungene Gesicht der hohen Mädchengestalt, der alte Mann in seinen schlakten Kleidern mit dem frommen gen Himmel gerichteten Blick; das Alles kam ihr seltsam vor und erregte ihr Interesse.

Endlich war das Gebet zu Ende und die alte Dame machte ein kleines Geräusch. Baleska blickte auf und eilte ihr mit einem Freudenruf entgegen.

„Tante Hauptmann, liebe Tante Hauptmann, wie lange habe ich Sie entbehren müssen!“

„Ja, Kind, wir haben uns drei lange Tage hindurch nicht gesehen, das war auch für mich zu lange. Du hast mich wohl vergessen?“

„Tante Hauptmann!“

„Weiß schon, Mädchen, ich scherze auch nur“, sagte die alte Dame, während sie Baleska auf die Stirn küßte.

„Doch sieh nur, ich habe mir Gesellschaft mitgebracht. — Ich will doch gleich die beiden Fräulein vorstellen: Meine Großnichte, Martha von Schellen — meine Adoptivtochter Baleska Wilda.“ Beide Mädchen verbeugten sich mit einer Ceremonie, als ob ihre Vorstellung in einem Saale vor einer zahlreichen Gesellschaft stattfände, doch die alte Dame durchdrach schnell ihr Fremdsin.

„Meine Nichte, liebe Baleska“, sagte sie, „bleibt längere Zeit hier und wir müssen Alles anbieten, um dem etwas verwöhnten Mädchen aus der Residenz das Leben in unserer arbeitsamen klei-

nen Stadt angenehm zu machen. Sie wohnt zwar bei Robert's Eltern, aber sie wird mich gewiß recht oft besuchen?“

Fräulein von Schellen nickte und reichte der alten Dame die Hand. Sie war eine ansprechend hübsche Erscheinung; die Natur hatte bei ihr nichts zurückgestellt, aber auch nicht Einzelnes hervorgerufen. Ihre Schönheit, wenn man sie als solche betrachten wollte, lag mehr in der Harmonie ihres ganzen Wesens, als in ihren Zügen; während bei Baleska jede Bewegung, jede Miene bedeutend war.

Tante Hauptmann faßte Baleska's Hand.

„Weißt Du, Kind, daß ich jetzt für Deinen ferneren Lebensweg schon einen Plan habe?“

Das Mädchen horchte auf.

„Du laßest, als wir kamen.“

„Es war ein Gebet, Tante Hauptmann.“

„Ich höre es, und Gott hat Dein Gebet schon erhört. Du weißt, wie lange ich mich schon um Deine Zukunft kümmerge. — Ständest Du allein, so würden Dir Deine Kenntnisse leicht eine Stellung in der Welt erwirken, allein Dich bindet kindliche Pflicht an den alten Mann da, den Du nicht verlassen darfst.“

Dabei meine ich jetzt, Du könntest Vorleserin werden. Deine Stimme ist für diesen Beruf geschaffen; sie ist deutlich, klar, voll, und dazu hast Du noch die schätzbare Gabe, Alles nach dem Sinne aufzufassen und wiederzugeben. Das ist nicht Allen gegeben, willst Du Dich daher mit diesem Berufe vertraut machen, mit dem Gedanken befreundet, Du könntest auf diese Weise Deinen Großvater leichter unterstützen, so laß mich sorgen, Dir Stellen zu verschaffen. Ich werde manches Haus aufsuchen, werde manche vergessene Bekanntschaft erneuern, und wenn man die alte Tante Hauptmann in den Kaffeestunden über die Straße wandern sehen wird, soll Niemand ahnen, daß sie in Deinem Interesse Agentenreisen macht.“

„Tante Hauptmann, diese Mühe, das Alles wollen Sie für mich thun, wie soll ich Ihnen dieses je vergelten“, rief Baleska bewegt aus.

„Still, Kind, was ich für Dich thue, geschieht von Herzen, das weißt Du, Schelm, doch laß mich“, verfuhrte die alte Dame zu scherzen, indem sie die Bewegte an sich zog.

„Doch jetzt ist's Zeit, daß ich wieder gehe. Meine alten Glieder verlangen die Federn. Adieu, Mädchen, Adieu Alter, bleibst gesund! Komm Martha, Du kannst mir den Arm geben, denn draußen wird es jetzt ganz finster sein. Doch nimm Dich beim Gehen in Acht, unser Straßengestirp führt leicht zum Fall, ist nicht so schön wie bei Euch Großstädtern. Baleska, morgen kommst Du schon früh zu mir! Was willst Du mit der Lampe, laß sie stehen, bleib in der Stube und gib auf den alten Mann Acht, sein Aussehen will mir nicht gefallen.“

So sprechend verließ sie die kleine ärmliche Stube, während Martha von Schellen Baleska vertraulich die Hand zum Abschied reichte.

Das Mädchen begleitete, gehoramt der mütterlichen Freundin, ihren Besuch nur bis zur Thür, dann stellte sie die kleine Lampe wieder auf den Tisch und kehrte zu ihrem Großvater zurück, der bereits auf seinem Sorgenstuhl sanft eingeschlafen war.

Tante Hauptmann hielt ihr Wort. Mit Mühe, und rastlos, in unverdrossener Ausdauer hatte sie gleich am ersten Tage ihr Werk begonnen, nicht nur frühere Bekanntschaften erneuert, sondern sich auch Robert's Mutter, die ihr sonst wenig sympathisch war, mehr genähert. Sie wußte, daß die stolze Frau Justizrath im Kreise ihrer Bekanntschaften viel gelte und ihre Fürsprache Baleska sehr nützen könne. So hielt sie ihre Wünsche vor der Nützin nicht zurück, und diese war anscheinend auf dieselben eingegangen. Nur anscheinend, denn sie haßte Baleska aus dem Grunde ihres kalten Herzens mehr denn sonst, hatte aber anderseits aus Furcht vor der alten Dame, die, obgleich verarmt, doch in der Familie hochgehalten wurde. So ging sie denn auf die Wünsche der Tante Hauptmann ein, aber sann auch gleichzeitig im Stillen darauf, wie sie dieses verhasste Mädchen aus der niedrigsten Volksklasse auf das Tiefste noch werde demüthigen können. (Fortsetzung folgt.)

in die Rensch und in den Rhein hinansgetrieben worden, wovon sicherlich Vieles dem Eigenthümer unweiderbringlich verloren sein wird. Was die Wassermassen verschonten, zerstörte der schauerliche Hagelschlag. Die Frucht, Futter- und Kartoffeläcker verbrachten eine volle Ernte, der Hagel hat diese, sowie die Kirchhöfe fast vollständig vernichtet. Den Gesamtschaden schätzen wir auf etwa 100 000 M., was um so drückender ist, als sich dieser Schaden auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Bauernfamilien vertheilt, auch von diesen ein Theil unbemittelt ist und auch schon das gleiche Unglück vor zwei Jahren diese Gegend heimgesucht hat. Die Lage dieser so hart betroffenen Landwirthe ist trostlos. Außerordentliche Beihilfen sind notwendig, wenn der wirtschaftliche Ruin derselben verhütet werden soll. Die Unterzeichneten wenden sich deshalb an die Wohlthäter der Menschheit mit der Bitte um Unterstützung. Gaben wollen an den Rechner des Kirchspiels Oppenau, Herrn Josef Huber, Weisbacher, eingeleitet werden.

Oppenau, den 18. Juni 1889.
Der Kirchspiels-Verwaltungsrath:
Karl Dürr, Bürgermeister in Oppenau, Georg Braun, Bürgermeister in Ibach, Mathias Mayer, Bürgermeister in Namsbach, Ludwig Mayer, Bürgermeister in Herbach, Andreas Braun, Bürgermeister in Maifach.

Handel und Verkehr.

Auszug aus der amtlichen Patentliste über die in der Zeit vom 26. Juni bis 3. Juli erfolgten badischen Patentanmeldungen und Ertheilungen, mitgetheilt vom Patentbureau des Großherzogs Karl in Freiburg i. B. A. Anmeldungen: Karl Steinbach in Karlsruhe: Abänderung der unter Nr. 47 240. patentirten Stiefelbefestigung. Zusatz zum Patent Nr. 48 366. Mechanisch-pneumatische Mälzereianlage, R. 13, 17 C. vom 22. Juni 1888 ab. R. 6 828. — B. Vorenz in Karlsruhe: Nr. 48 379. Auswechselbare Zähne für Sägen u. dgl. vom 5. Januar 1889 ab. R. 5 182.

Paris, 4. Juli. Wochenausweis der Bank von Frankreich gegen den Status vom 27. Juni. — Aktiva. Barbestand in Gold + 41 171 000 Fr., Barbestand in Silber + 2 814 000 Fr., Portefeuille — 24 261 000 Fr., Vorschüsse auf Barren + 18 629 000 Fr., Passiva. Banknotenumlaut + 65 671 000 Fr., laufende Rechnungen der Privat — 58 977 000 Fr., Guthaben des Staatskassas + 2 428 000 Fr., Zins- und Diskont-erträge 743 000 Fr., Verhältniß des Notenumlauts zum Barvorrath 85.20.

London, 4. Juni. Wochenausweis der Bank von England gegen den Ausweis vom 27. Juni:
Totalreserve . . . 14 884 000 Pf. St. + 1 008 000 Pf. St.
Notenumlaut . . . 25 627 000 Pf. St. + 778 000 Pf. St.
Barvorrath . . . 23 711 000 Pf. St. + 226 000 Pf. St.
Portefeuille . . . 23 177 000 Pf. St. + 750 000 Pf. St.
Privatguthaben . . . 25 095 000 Pf. St. + 635 000 Pf. St.

Staatskassaguthaben . . . 9 311 000 Pf. St. — 1 197 000 Pf. St.
Notenreserve . . . 15 393 000 Pf. St. — 1 086 000 Pf. St.
Regierungssicherheiten 14 765 000 Pf. St. — 250 000 Pf. St.
Prozentverhältniß der Reserve zu den Passiven 41 1/2 Prozent gegen 43 1/2 in voriger Woche. — Clearinghouse-Umlauf 199 Mill., gegen die gleiche Woche des vorigen Jahres 11 Mill. Zunahme.

Bremen, 5. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7. — Feil. — Amerik. Schweinefett (Armour) 34.
Weizen per Juli 19.45, per Novbr. 18.90.
Roggen per Juli 14.95, per Nov. 15.50. Rübsl per 50 kg per Oktober —, per Mai 59.10.
Antwerpen, 5. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, distillirt 17 1/2, per Juli 17 1/2, per August 17 1/2, per September-Dezember 18. Feil. Amerikan. Schweinefett, nicht verzollt, distill., 89 1/2, Feil.
Paris, 5. Juli. Rübsl per Juli 61. —, per August 61.50, per Sept.-Dez. 62.75, per Januar-April 60. — Feil. — Spiritus per Juli 41.25, per Januar-April 43. — Feil. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilo, per Juli 65.25, per Okt.-Jan. 45.10, Feil. — Mehl, 12 Marquis, per Juli 52.75, per August 53.10, per Sept.-Dez. 52.90, per Nov.-Febr. 52.90. Erträge. Weizen per Juli 22.40, per Aug. 22.50, per Sept.-Dez. 22.75, per Nov.-Febr. 22.80. Feil. — Roggen per Juli 14. —, per Aug. 13.75, per Sept.-Dez. 14. —, per Nov.-Febr. 14. —, Feil. — Talg 55. —. Wetter: schön.

Frankfurter Kurse vom 5. Juli 1889.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 M. 99.40	Eisenbahn-Aktien.	3 Ital. gal. C.-B. fl. Fr. 60.20	8 Odenburger Thlr. 40 134.50 20 Fr.-St. 16.27
Baden 4 Obligat. fl. 103.10	3 Ausl. Anl. v. 1888 M. 67.60	4 Medl. Frdr.-Franz M. 166.50	5 Gotthard IV Ser. Fr. 106.60	4 Decker v. 1854 fl. 250 117. —
4 Obl. v. 1886 M. 104.60	Serbien 5 Goldrente 84.50	4 Pfälz. Nordbahn fl. 160. —	4 Pfälz. Nordbahn fl. 160. —	5 Gotthard IV Ser. Fr. 104.80
Baden 4 Oblig. M. 106.20	Span. 4 Ausl. Rente 76.30	4 Gotthardbahn Fr. 155.70	5 Süd-Bahn Prior. fl. 102.50	4 Raab-Graber Thlr. 100 109.20
Deutsche 4 Reichsanl. M. 108.30	Schweiz 3 1/2 Berner Fr. 101.20	5 Böhm. West-Bahn fl. —	3 Süd-Bahn Fr. 62.80	Unverzinsliche Kasse
3 1/2 %	Egypten 4 Unif. Obligat. 91.40	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 173. —	5 Deft. Staatsb.-Prior. Fr. 103.60	per Stück.
3 1/2 %	Egypten 5 Priviol. Fr. 104.80	5 Deft. Franz.-St.-Bahn fl. 193 1/2	3 dto. I-VIII E. Fr. 84.30	Braunsch. Thlr. 20-Koofe 108.80
Wiba. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M. —	S.-Amerik. 5 Arg. Golbanl. 96.40	5 Deft. Süd-Bahn fl. 104 1/2	3 Roor. Lit. C. D. u. D2 Fr. 66. —	Deft. fl. 100-Koofe v. 1864 307. —
4 Obl. v. 75/80 M. 103.60	4 1/2 Deutsche R.-Bank M. 134. —	5 Deft. Nordwest fl. 161. —	5 Deft. Central Fr. 105.40	Deft. Kreditloose fl. 100
Deft. Reich. 4 Goldrente fl. 94.50	4 Babilische Bank Thlr. 110.10	5 Lit. B. fl. 187 1/2	5 Deft. Central Fr. —	von 1868
4 1/2 Silber. fl. 72.70	5 Basler Bankverein Fr. 155.60	5 Eisenbahn-Prioritäten.	5 Elisabeth Feuerlei fl. 102.60	Ling. Staatsloose fl. 100 255. —
4 1/2 Papier. fl. 72. —	4 Berlin. Handelsg. M. 168.60	5 Elisabeth Feuerlei fl. 102.60	5 Mähr. Grenz-Bahn fl. 74.50	Unsbacher fl. 7-Koofe 28.50
5 Papier. v. 1881 85.30	4 Darmstädter Bank fl. 163.10	5 Mähr. Grenz-Bahn fl. 74.50	4 Pr. B.-C.-A. VII-LX M. 102.80	Freiburger fl. 7-Koofe 33. —
4 Goldrente fl. 86.50	4 Deutsche Bank M. 170. —	5 Deft. Nordwest-Gold-Obli. M. —	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Freiburger fl. 15-Koofe 33. —
4 Goldrente fl. 86.50	4 Deutsche Vereinsb. M. 111.50	5 Deft. Nordw. Lit. A. fl. 93. —	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Mailänder fl. 10-Koofe 19.90
4 Goldrente fl. 86.50	4 D. Union-M. 65 % C. M. 96.60	5 Deft. Nordw. Lit. B. fl. 91.60	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Reininger fl. 7-Koofe 27.30
4 Goldrente fl. 86.50	4 Disc.-Komm. Thlr. 228.50	3 Raab-Deben. Obent. Gold-Obli. M. —	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Schwed. Thlr. 10-Koofe 83.20
4 Goldrente fl. 86.50	4 Deft. Kreditanstalt fl. 258 1/2	4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Wechsel und Sorten.
4 Goldrente fl. 86.50	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 125. —	4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Paris kurz fl. 100 81.20
4 Goldrente fl. 86.50	4 D. Effekt- u. Wechsel-Bk. 64.20	4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Wien kurz fl. 100 171.60
4 Goldrente fl. 86.50	4 Conf. v. 1880 M. 90.40	4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Amsterdam kurz fl. 100 169.55
		4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	London kurz 1 Pf. St. 20.44
		4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Frankf. Bank Discount 3 %
		4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Dollars in Gold 4.16
		4 Rudolfs (Salzgut) i. Gold 101.30	4 Preuß. Cent.-Vob.-Cred. verl. a 100 M. 101.50	Tendenz: —

200.1. Gemeinde Kieselbrunn, Amtsgerichtsbezirk Forstheim.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Kieselbrunn, Amtsgerichtsbezirk Forstheim, eingetragen sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, sofern sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, andernfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gelöscht werden.

Dabei wird bemerkt, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehaufe zur Einsicht offen liegt.

Kieselbrunn, den 4. Juli 1889.
Das Gewähr- und Pfandgericht.
Bürgermeister Wolf.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellung.
X.229.1. Nr. 4554. Offenburg. Die Erben des Andreas Doll von Sasbachwalden, vertreten durch ihren Bevollmächtigten G. Geiser von da, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Muser, klagen gegen Hermann Straub von Sasbachwalden, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, aus Darlehen des Andreas Doll von Sasbachwalden an Anton Doll Eheleute von da laut Schuldschein vom 1. Januar 1880, beziehungsweise aus Erbtheilung und Rechtsübergang vom Jahre 1889, mit dem Antrage auf Zahlung von 2306 M. 15 Pf. nebst 4 1/2 % Zins vom 17. Dezember 1888 und 826 M. 17 Pf. Zinsen vom 1. Januar 1881 bis 17. Dezember 1888 nebst 5 % Zins vom Klagezustellungstage, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer II. des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf

Dienstag den 19. November 1889, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Offenburg, den 5. Juli 1889.
Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Geisert.

Ausschluß-Urtheil.

X.182. Nr. 7660. Müllheim. In Sachen Weinhändler Fris Blankenhorn von Schillingen und Babette Kraft, geb. Blankenhorn von Angen, gegen unbekannt Dritte, dingliche Rechte an Gegenständen betr., erließ das Gr. Amtsgericht Müllheim heute

Ausschlußurtheil: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 28. März d. J. Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, werden die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt.

Müllheim, den 2. Juli 1889.
Alder,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Waldshut, den 25. Juni 1889.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Fröndle.

Erbeinweisungen.

X.158.2. Nr. 9060. Ueberlingen. Das Großh. Amtsgericht Ueberlingen hat unterm heutigen beschloffen: Friedl Wörger, Metzger in Marbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau, Maria, geb. Heim, nachgelagert. Einsprachen gegen den Antrag sind binnen 6 Wochen hierher zu richten. Ueberlingen, den 28. Juni 1889. Der Gerichtsschreiber: Baumann.

X.129.3. Nr. 5507. Weßloch. Die Großh. Generalstaatskasse in Karlsruhe hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des Kleines Köpfier von Kufplingen, natürlichen Kindes der Maria Anna Köpfier von da, gebeten. Diefem Antrage wird entsprochen, falls nicht innerhalb sechs Wochen Einwendungen hiergegen gemacht wird. Weßloch, den 24. Juni 1889. Gr. bad. Amtsgericht. gez. Bonn.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Vender.

X.197.1. Nr. 7221. Wiesloch. Ludwig Moser Witwe, Amalie, geb. Greulich von Rauenberg, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb eines Monats begründete Einsprache bei Großh. Amtsgericht Wiesloch hiergegen erhoben wird.

Wiesloch, den 28. Juni 1889.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kumpf.

X.198.1. Nr. 4842. Gernsbach. Das Gr. Amtsgericht Gernsbach hat unterm heutigen folgenden

Vertheil

erlassen:
Die Witwe des Bureaudieners Ferdinand Eisele, Katharina, geb. Kast, dahier, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des ehemännlichen Nachlasses nachgelagert. Etwas Einsprachen gegen diesen Antrag sind innerhalb 4 Wochen dahier vorzubringen. Gernsbach, den 3. Juli 1889.
Gr. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: Gut.

X.73.3. Nr. 5089. Wolfach. Das Gr. Amtsgericht Wolfach hat heute verfügt:

Auf den Antrag des Hauptlehrers Jakob Brandt in Laufach um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft seiner am 5. Oktober 1888 verstorbenen Ehefrau, Franziska, geb. Bahn, wird gemäß § 18 S. 770 verfügt:

Alle Einwendungen gegen diesen Antrag sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen anber vorzutragen. Wolfach, den 26. Juni 1889.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Häfzig.

Erbeinweisung.
X.153. Fahr. Matilde Senn, ledig von Hoppetenzell, Tochter des verlebten Giebers Benedikt Senn und der Anna Maria, geb. Müller von da, ist am 22. Februar dieses Jahres dahier gestorben. Diefelbe hatte einen Bruder Namens Peter Senn, geb. am 20.

Mai 1846, über dessen Aufenthalt dahier nichts ermittelt werden kann. Diefem Vermögten, Peter Senn, wird nun zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten mit dem Bemerken öffentlich anber vor geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft Denen anzugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Zugleich werden etwaige Verwandte des Vaters der Erblasserin aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche in gleicher Frist von drei Monaten anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auch sie bei Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt würden.

Kahr, den 2. Juli 1889.
Der Großh. Notar: Liebl.

Handelsregister-Einträge.

X.193. Nr. 4979. St. Blasien. Heute wurde eingetragen:
A. Zum Gesellschaftsregister:
Zu D.3. 20: Firma Fridolin Wisler u. Sohn in Todtnau mit Zweigniederlassung in Bernau-Innerlehen. Gesellschafter sind: Fridolin Wisler in Todtnau, welcher seit 1844 mit Serrafina geb. Thoma von Todtnau, nach dem Tode der allgemeinen ausschließlichen Gütergemeinschaft lebt, und August Wisler in Todtnau, verheiratet mit Adelina Haller von da. Nach dem Tode dieser beiden am 15. Mai 1876 abgeschlossenen Erbverträge wird jeder Theil einhundert Markt zur Gütergemeinschaft ein, während alles übrige Vermögen der Brautleute für verlassenschaft erklärt wird. Die Gesellschaft, welche die Bäckereifabrikation betreibt, hat am 23. August 1876 begonnen und unterm 1. November 1888 Zweigniederlassung in Bernau-Innerlehen gegründet.

Zu D.3. 10: Firma Klemons Baur Söhne in Bernau. Die Firma ist nach Auflösung der Gesellschaft erloschen. Attiva und Passiva der Gesellschaft hat der bisherige Gesellschafter Heinrich Baur übernommen, welcher das Geschäft unter der Firma „Heinrich Baur“ weiter betreibt.

B. Zum Firmenregister:
Zu D.3. 69: Firma Heinrich Baur in Bernau-Oberlehen. Inhaber: Heinrich Baur, Gerber und Lederhändler in Bernau-Oberlehen, verheiratet mit Maria, geborne Spitz von Bernau-Innerlehen. Der Ehevertrag vom 30. September 1885 bestimmt als Norm der ehelichen Güterrechtsverhältnisse die allgemeine Gütergemeinschaft im weitesten Sinne.

Zu D.3. 19: Firma Karl Ffelle Witwe in Tiefenbach. Die Firma ist erloschen.

St. Blasien, den 3. Juli 1889.
Gr. bad. Amtsgericht.
A. Kaiser.

Strafrechtspflege.

Rabungen.
X.74.3. Schwellingen. Der Müller und Refektorist Wilhelm Schieder, 33 Jahre alt, geboren zu Wildenreuth, zuletzt wohnhaft zu Schwellingen, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem auf Last gelegt wird, daß er als beurlaubter Refektorist ohne Erlaubniß aus Deutschland ausgewandert sei, Uebertretung gegen § 360 R. St. G. B., wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 13.

Septemher 1889, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. Schwellingen, den 25. Juni 1889. Müller, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

X.183.1. Wetzheim. Dienstfuecht Peter Josef Zwiesler, geb. am 19. März 1864 in Unteraltendach und zuletzt wohnhaft in Wetzheim, wird beschuldigt, als Erbschaftsbesitzer ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 R. St. G. B. Diefelbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf:

Dienstag den 17. September 1889, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Wetzheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 Str.-Pr.-Ordg. von dem Königl. Bezirkskommando zu Wosbach ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Wetzheim, den 28. Juni 1889.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Keller.

X.170.1. Nr. 13,860. Bruchsal. 1. Der am 27. November 1860 zu Herenberg geborne Schlosser und Refektorist Augustus Dillenbrand, zuletzt wohnhaft in Dersingen, 2. der am 20. Juni 1861 in Unterwisheim geborne Landwirth und Refektorist Jakob Wolf, zuletzt wohnhaft in Unterwisheim, 3. der am 1. Dezember 1856 zu Heilbronn geborne Landwirth und Handwehmann Heinrich Gebhardt, zuletzt wohnhaft in Heilbronn, 4. der am 15. August 1855 in Zentzen geborne Zimmermann und Handwehmann Sebastian Scherer, zuletzt wohnhaft in Zentzen, werden beschuldigt, 1 u. 2 als beurlaubte Refektoristen, 3 u. 4 als Wehnmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf

Dienstag den 3. September 1889, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Bruchsal zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Bezirkskommando zu Bruchsal ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Bruchsal, den 24. Juni 1889.
Einger.

Befanntmachung.

Aus der Kron Seligmann'schen Stiftung in Keimen ist an einen iracsitischen Kandidaten der Theologie ein Stipendium von 234 Mark zu vergeben. Badische Bewerber, unter welchen solche aus der Pfalz Vorrecht genießen, wollen sich innerhalb 4 Wochen unter Befügung ihrer Studien- und Vermögenszeugnisse bei der unterzeichneten Stelle melden.

Heidelberg, den 5. Juli 1889.
Die Bezirks-Synagoge:
Dr. Sondheimer.